

RUNDSCHREIBEN NR. 3/2001

an patentierte Notare und Kreisnotare im Kanton Graubünden

betreffend

Eidesstattliche Erklärungen

Seit 1.1.2000 lautet Art. 41 ZGB wie folgt:

"Wenn Angaben über den Personenstand durch Urkunden zu belegen sind, kann die kantonale Aufsichtsbehörde den Nachweis durch Abgabe einer Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bewilligen, sofern es sich nach hinreichenden Bemühungen als unmöglich oder unzumutbar erweist, die Urkunden zu beschaffen, und die Angaben nicht streitig sind.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die erklärende Person zur Wahrheit und weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin."

Ebenfalls seit 1.1.2000 enthält die eidgenössische Zivilstandsverordnung folgenden Art. 13a:

"Die kantonale Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall den Nachweis von Angaben über den Personenstand durch Abgabe einer Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten unter folgenden Voraussetzungen bewilligen:

- 1. Die zur Mitwirkung verpflichtete Person weist nach, dass es ihr nach hinreichenden Bemühungen unmöglich oder unzumutbar ist, die entsprechenden Urkunden zu beschaffen.*
- 2. Die Angaben sind nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen nicht streitig.*

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ermahnt die erklärende Person zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschrift."

Dazu erhalten Sie als Beilage eine schriftliche Auskunft des eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen vom 10.1.2001, wiedergegeben in ZBGR 2001/S. 261 f. (und auch in BN 2001/S. 66 ff.). Gestützt auf diese Auskunft und nach Rücksprache mit dem Zivilrechtsamt Graubünden wird Ihnen empfohlen, fortan

1. keine öffentlichen Urkunden über eidesstattliche Erklärungen zu errichten, wenn es um Angaben zum Personenstand geht für:
 - a) Eintragung im Zivilstandsregister (inkl. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts)
 - b) Vorbereitungen zur Eheschliessung

2. an Sie gelangende Personen im Rahmen der notariellen Rechtsbelehrungspflicht aufzuklären und an das zuständige Zivilstandesamt zu verweisen

Bekanntlich enthält das Bündner Urkundenbuch eine Mustervorlage zur eidesstattlichen Erklärung (9.7.). Der dort verwendete Fall ist von der Neuregelung betroffen, also nicht mehr exemplarisch. Und die dortige Anmerkung 7 trifft nur noch teilweise zu (wegen Art. 41 ZGB).

Für allfällige Fragen steht der Unterzeichner oder das Zivilrechtsamt Graubünden zur Verfügung.

Für die Kommission:



Präs. Dr. Urs Zinsli

Beilage erwähnt

Kopie mit Beilage zur Kenntnis an:

- Notariatsinspektor Dr. iur. Hans Guyan
- Grundbuchinspektor Dr. iur. Bernhard Trauffer
- Justizdepartement Graubünden, Departementssekretär lic. iur. Mathias Fässler
- Zivilrechtsamt Graubünden, Leiter lic. iur. Anton Mattmann

Personenstand von schriftlosen Ausländern; Abgabe von Erklärungen über nicht streitige Angaben vor dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin; eidesstattliche Erklärungen, abgegeben vor den nach kantonalem Recht zuständigen öffentlichen Urkundspersonen

Am 1. Januar 2000 sind die Art. 41 ZGB und 13a ZStV (Zivilstandsverordnung; SR 211.112.1) in Kraft getreten, die es den Zivilstandsbehörden inskünftig erlauben, Erklärungen über nicht streitige Angaben zu beurkunden.

Diese Neuerung füllt eine Gesetzeslücke aus. Sie ersetzt das Institut der Befreiung von der Vorlage von Dokumenten im Verkündverfahren (Eheschliessung) nach altem Recht (Art. 150 Abs. 3 ZStV) und erweitert den Bereich auf alle Handlungen, bei denen sich die Beschaffung von Dokumenten als unmöglich oder unzumutbar erweist. Ausserdem wurde das Verfahren vereinheitlicht. Früher nahmen die kantonalen Aufsichtsbehörden solche Erklärungen nach einem im Gesetz nicht näher geregelten Verfahren selbst entgegen oder verwiesen die Beteiligten – in der Mehrzahl der Fälle – an öffentliche Urkundspersonen, sofern diese nach kantonalem Recht zur Beurkundung eidesstattlicher Erklärungen auf dem vorliegenden Gebiet ermächtigt waren (*Wirth*, Die eidesstattliche Erklärung, abgedruckt in der Zeitschrift für Zivilstandswesen 1968 S. 328 ff.).

Die neue Vorschrift berücksichtigt die Lage, in der sich schriftlose Personen befinden, und dient andererseits der Rechtssicherheit (Beweiskraft der Registereintragungen, Feststellung der Eheschliessung). Gegenstand solcher Erklärungen können nur nicht streitige Angaben sein. Im Übrigen bewilligt die kantonale Aufsichtsbehörde die Abgabe einer Erklärung nur nach eingehender Prüfung des Dossiers und in der Regel nach Rücksprache mit andern Behörden, namentlich dem Bundesamt für Flüchtlinge. Liegen widersprüchliche Auskünfte vor (die in den Unterlagen des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung festgehaltenen Angaben decken sich beispielsweise nicht mit denjenigen des Befragungsprotokolls der Asylbehörden), ist die Beurkundung der Erklärungen zu verweigern und die betreffende Person zur Feststellung ihres Personenstandes an das Gericht zu verweisen (s. Botschaft vom 15. November 1995 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; BBl 1996 I 1 ff. Ziff. 211.3).

Die nicht auf dem materiellen Bundesrecht, sondern der gesetzlichen Regelung des im Einzelfall betroffenen Kantons beruhende Befugnis der öffentlichen Urkundspersonen zur Beurkundung eidesstattlicher Erklärungen wird von der Gesetzesnovelle nicht direkt angesprochen. Man kann sich allerdings fragen, ob die öffentliche Urkundsperson im hier interessierenden Bereich aufgrund ihrer allgemeinen «Rechtsbelehrungspflicht» nicht gehalten ist, die beteiligten Personen zur Abgabe der Erklärungen an die Zivilstandsbehörden zu verweisen. Wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, haben die Zivilstandsbehörden die Erklärungen

gen nunmehr selbst zu beurkunden. Ist hingegen die Beschaffung von Dokumenten zumutbar oder sind Angaben streitig, so ist eine vom Notar errichtete Ersatzurkunde zurückzuweisen. In einem solchen Fall hat die betreffende Person dessen ungeachtet die nötigen Dokumente zu beschaffen oder ihre Personalien durch das Gericht feststellen zu lassen. Es liegt daher nicht in ihrem Interesse, den Zivilstandsbehörden eine zuvor bei einer nach kantonalem Recht zuständigen öffentlichen Urkundsperson abgegebene Erklärung vorzulegen. Selbst wenn das Dokument akzeptiert werden könnte, weil die Beschaffung der betreffenden Urkunde tatsächlich nicht möglich und der bezeugte Tatbestand nicht streitig ist, macht dieses Vorgehen wenig Sinn, weil die Behörde gleichwohl prüfen muss, ob die Bedingungen für die Abgabe einer Erklärung erfüllt sind. In einem solchen Fall ist es verständlich, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde dennoch auf der Abgabe einer Erklärung nach Art. 41 ZGB besteht.

Aus den dargelegten Gründen sind wir der Ansicht, dass die vom kantonalen Recht bezeichneten öffentlichen Urkundspersonen ihre Mitwirkung bei der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung verweigern und die betreffende Person an die zuständigen Zivilstandsbehörden verweisen sollten, wenn das Dokument zur Verwendung im Rahmen von Art. 41 ZGB – Urkunde dient als Beleg für die Eintragung in einem Zivilstandsregister (einschliesslich Eintragung des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts; vgl. Art. 131 Abs. 2 ZStV) – und des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung (Art. 151 ZStV) benötigt wird. Die Beurkundung eidesstattlicher Erklärungen auf anderen Gebieten wird durch dieses Schreiben nicht berührt.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR ZIVILSTANDSWESEN, Auskunft vom 10. Januar 2001.